

## 9. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2025

Das Präsidium hat am 7. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst:

### I. Im personellen Bereich:

1. Mit sofortiger Wirkung wird Richter am VG Dr. Harbecke mit 10 Prozent seiner Arbeitskraft der 1. Kammer zugewiesen. Für die Zeit vom 1. August 2025 bis zum 30. September 2024 wird er ebenfalls mit 10 Prozent seiner Arbeitskraft der 14. Kammer zugewiesen. Stammkammer ist die 21. Kammer.
2. Mit Wirkung vom 1. August 2025 tritt Richterin Hensen in die 12. Kammer über.
3. Mit Wirkung vom 1. September 2025 werden Vorsitzender Richter am VG Böllinger, Richterin am VG Hanke-Sülwold, Richterin am VG Heinrichs und Richter Dr. Steinbach auch der Fachkammer L für Landespersonalvertretungssachen (Land NRW) zugewiesen. Gleichzeitig endet die Zuweisung von Vorsitzendem Richter am VG Pesch, Richterin am VG Dr. Krämer und Richter am VG Strampe zu dieser Fachkammer. Vorsitzender Richter am VG Böllinger wird zum Vorsitzenden und Richterin am VG Hanke-Sülwold zur ständigen Vertreterin des Vorsitzenden dieser Fachkammer bestellt.
4. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025
  - a. wird Richter am VG Dr. Kiersch mit 10 Prozent seiner Arbeitskraft der 4. Kammer zugewiesen – Stammkammer ist die 9. Kammer –,
  - b. tritt Richter am VG Schwark in die 9. Kammer über – für das Verfahren 21 K 6935/22 bleibt er Mitglied der 21. Kammer –,
  - c. tritt Richterin Schaefers in die 12. Kammer über,
  - d. wird Richter am VG Dr. Theis der 14. Kammer zugewiesen,
  - e. wird Richter am VG Herzig der 21. Kammer zugewiesen und zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden bestellt.
5. Mit Wirkung vom 1. November 2025
  - a. tritt Richter am VG Dr. Kiersch mit seiner gesamten Arbeitskraft in die 4. Kammer über – für die Verfahren 9 K 2393/18, 9 K 6616/20, 9 K 3482/23 und 9 K 3731/23 bleibt er Mitglied der 9. Kammer –,
  - b. wird Richter am VG Schwark zum ständigen Vertreter der Vorsitzenden der 9. Kammer bestellt.

## II. Im sachlichen Bereich:

### 1. Mit Wirkung vom 15. Juli 2025

- a. gibt die 6. Kammer die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus der Russischen Föderation an die 8. Kammer ab,
- b. gibt die 6. Kammer die ab dem 1. Januar 2025 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus der Russischen Föderation an die 3. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt auch die Neueingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet,
- c. gibt die 3. Kammer die ab dem 1. Juli 2023 eingegangenen Verfahren aus den Sachgebieten 1300, 1330, 1332, 1333, 1334 und 1344 an die 19. Kammer ab.

### 2. Ist bei den in Ziffer II.1. aufgeführten Verfahren zum Zeitpunkt dieses Präsidiumsbeschlusses in der jeweils abgebenden Kammer

- ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes bestimmt oder durchgeführt worden,
- ein Gerichtsbescheid erlassen worden, oder
- ein Teil-/Zwischenurteil ergangen,

so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.

### 3. Ab dem 15. Juli 2025 eingehende L-Verfahren, die zu einem zuvor eingegangenen und noch anhängigen K-Verfahren gehören, werden von der Kammer bearbeitet, die für das K-Verfahren zuständig ist. Die Regelung in Ziffer II. 4. des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2025 bleibt unberührt.